



INFO 610

Stand: April 2018



WAS IST, WENN ICH UNTERHALTSZAHLUNGEN ERHALTE?

Im Antrag auf Alg II wird nach Unterhaltspflichtigen außerhalb des Haushalts gefragt. Das heißt, wenn man Unterhalt bekommt – nach einer Scheidung oder für ein Kind – dann werden diese Einkünfte angerechnet, d.h. vom Leistungsanspruch abgezogen.

Wenn zwar ein Unterhaltsanspruch besteht, man aber keinen Unterhalt bekommt, dann erhält man die Leistungen ungekürzt. Der Unterhaltsanspruch geht an die Arbeitsagentur über, um den Unterhaltspflichtigen heranzuziehen und sich die ausgezahlten Leistungen erstatten zu lassen. Zahlt der Vater des Kindes nach Trennung/Scheidung zu wenig oder keinen Unterhalt können Alleinstehende einen Unterhaltsvorschuss bei der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes bekommen. Unterhaltsvorschuss wird bis zu sechs Jahre gezahlt und nur für Kinder, die das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Ab 01.07.2017 wird der Vorschuss für ältere Kinder (12.-18. Lebensjahr) gezahlt, wenn ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt wird.

WAS IST, WENN ICH IN EIN FRAUENHAUS ZIEHEN MUSS?

Man geht davon aus, dass die Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, dort auch erst einmal bleiben. Dann ist die für den Ort des Frauenhauses maßgebende ARGE zuständig. Dann muss ein neuer Antrag gestellt werden. Der Umzug in ein Frauenhaus ist als Trennungswille zu werten, so dass hier regelmäßig von einer dauernden Trennung auszugehen ist. Du gehörst demnach nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft

Deines Partners, sondern bildest eine eigene Bedarfsgemeinschaft (ggf. mit Deinen Kindern). Das gleiche gilt in den Fällen, in denen ein Partner mittels »Wegweisung« aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen wurde. Wenn Dein Expartner in der Wohnung verbleibt, kannst Du dir eine eigene angemessene Wohnung suchen und einen Antrag auf Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Hausrat und Einrichtung) stellen. Ebenso, wenn Du in die alte Wohnung zurückziehst und Dein Expartner diverse Haushaltsgegenstände mitgenommen hat.

VERHÜTUNG UND SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Nach § 49 Sozialgesetzbuch XII können die Kosten von empfängnisverhütenden Mitteln (Pille, Spirale) von den Kommunen übernommen werden, wenn diese ärztlich verordnet worden sind. Die Kommunen beziehen sich zwar auf die Krankenkassen, die nur Versicherten bis zum vollendeten 20. Lebensjahr die Kosten erstatten, wir sind jedoch der Meinung, dass der § 49 SGB XII für alle Frauen gilt. Deshalb raten wir dazu einen entsprechenden Antrag auf Kostenübernahme zu stellen und gegebenenfalls gegen eine Ablehnung Widerspruch einzulegen und zu klagen. Viele Städte und Kommunen übernehmen die Kosten für Empfängnisverhütung, wenn diese ärztlich verordnet sind. Nach § 48 SGB XII werden die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch übernommen, wenn dieser rechtmäßig nach § 218a StGB erfolgt, d.h. mindestens drei Tage vorher eine Beratung stattgefunden hat und der Abbruch innerhalb der ersten 12 Wochen der Schwangerschaft durch einen Arzt erfolgt.

RAT & HILFE

- Ratgeber: »Hartz IV – Tipps und Hilfen des DGB« Stand 2017, Bezug: www.dgb-bestellservice.de.
- Hinweise zum ALG-II-Antrag, Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps und Mustertexte etwa für Widersprüche: www.erwerbslos.de
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen
- Leitfaden »ALG II / Sozialhilfe von A-Z« (www.tacheles-sozialhilfe.de)

IMPRESSUM: V.i.S.D.P.: HORST SCHMITTHENNER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLOSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSSTELLE, ALTE JAKOBSTR. 149, 10969 BERLIN, TEL. 030/86 876700. TEXT: ANGELIKA KLAHR, GESTALTUNG: WWW.SUP-BLIDE

Informationen zum

ARBEITSLOSENGELD II

HARTZ IV UND FRAUEN

Alleinerziehend
Schwangerschaft
Unterhalt



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung



WAS IST, WENN ICH ALLEINERZIEHEND BIN?

Alleinerziehende sind »Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen« (§ 21 Abs. 3 SGB II). Alleinerziehende erhalten den Regelbedarf in Höhe von 416 € sowie einen Mehrbedarfszuschlag, der sich wie folgt staffelt:

- 36 % vom Regelbedarf (149,76 €) wenn Du mit einem Kind unter 7 Jahren, 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenlebst,
- 12 % des Regelbedarf (49,92 €) für jedes Kind in allen übrigen Konstellationen. Wenn Du mehr als 4 Kinder hast, erhältst Du 60 % des Regelbedarf (249,60 €)

Die Kinder erhalten Sozialgeld/Alg II: bis 5 Jahre 240 €, 6-13 Jahre 296 €, 14-17 Jahre 316 €, 18-24 Jahre 332 €. Kindergeld- und Unterhaltszahlungen werden als Einkommen angerechnet.

LIEBE KOLLEGIN!

Studien haben erwiesen, dass Frauen auch heute noch benachteiligt sind, sie verdienen im gleichen Beruf rund 25 % weniger als Männer. Besonders eng wird es für Frauen, die von Hartz IV leben müssen.

Das Arbeitslosengeld II (Alg II) ist viel zu wenig für zu viele. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das Alg II informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Faltblatt informiert über die besonderen Lebenslagen von Frauen, die Hartz IV beziehen. Natürlich sind auch Männer alleinerziehend oder haben einen 400-€-Job, aber die Statistiken zeigen, das in diesen Bereichen überwiegend Frauen betroffen sind.



Wer ein Kind unter 3 Jahren im Haushalt hat, kann Leistungen nach dem SGB II beziehen und muss nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren ist eine Halbtags-tätigkeit bzw. stundenweise Tätigkeit zumutbar, wenn die Kinder anderweitig betreut werden (z.B. Kindergarten). Die Übernahme der Kindergartenbeiträge müssen beim Jugendamt beantragt werden.

BILDUNGSPAKET FÜR KINDER UND JUGENDLICHE (§ 28 SGB II)

Zusätzlich bekommen Kinder und Jugendliche ein Bildungspaket als Sachleistung. Der Antrag muss beim Jobcenter gestellt werden. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Weiterhin gibt es einen Anspruch auf:

- Zuschüsse zu Schul- und Kitaausflügen (30 Euro im Jahr),
- den Schulbedarf in Höhe von 100 Euro (70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar),
- Lernförderung (Kinder mit Schulproblemen erhalten ergänzend zu den schulischen Angeboten soweit erforderlich eine angemessene Lernförderung),
- Mittagsverpflegung bei der Schule oder Kindertagesstätten (Zuschuss von 1 Euro pro Mittagessen). Bedingung: In der Schule, Kita oder im Hort muss ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten werden.

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen (also keine Pauschale) anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können Kosten für Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Geselligkeit, Musikunterricht sowie für kulturelle Bildung, Ferienfreizeiten und außerschulische Bildung mit einem Jahresbeitrag bis zu 120 Euro (Budget monatlich 10 Euro) übernommen werden.

Zuschuss zur Schülerbeförderung

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung und/oder Bus oder Bahn angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

WAS IST, WENN ICH SCHWANGER BIN?

Schwangere erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 17 % der Regelbedarfs (70,72 € für Alleinstehende). Die Schwangerschaft kann mit einem Attest nachgewiesen werden. Du kannst außerdem noch einmalige Beihilfen beantragen, dazu gehören die Erstausrüstung für Schwangere (Umstandskleidung, Unterwäsche, Still-BH, Badeanzug, Nachthemden) und Säuglingserstausrüstung (Babykleidung, Kinderwagen, Kinderbett, Pflegemittel, Flaschen, Wickelauflage, Bettwäsche).

WAS IST, WENN ICH IN EINER EHE/PARTNERSCHAFT LEBE?

Ehepartner müssen füreinander eintreten – so lange die Ehe nicht getrennt ist. Das Gleiche gilt für Partner einer Einstehensgemeinschaft (früher: eheähnlich) und für eingetragene homosexuelle Lebenspartner/innen. Die Regelbedarfe für Ehe-/Partner betragen 374 €/Person. Einkommen und Vermögen des Partners werden bis auf Freibeträge angerechnet und falls der Partner »zu viel« Einkommen hat, erhältst Du keine Leistungen mehr und bist vom Partner finanziell abhängig. Du bist nicht mehr krankensichert. Bei Ehepaaren kannst Du in die Familienkrankenversicherung aufgenommen werden, was bei Einstehensgemeinschaften nicht möglich ist. Die Ämter vermuten meistens, dass Personen, die zusammen leben, ein Paar sind, das sich wechselseitig unterstützt.

EHEÄHNLICH SIND EINSTEHENSGEMEINSCHAFTEN,

- die über eine reine Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen,
- die auf Dauer angelegt sind und daneben keine weitere Beziehung dieser Art zulassen,
- mit einer so engen inneren Bindung, dass ein gegenseitiges Füreinander-Eintreten begründet wird.

OB EINE EINSTEHENSGEMEINSCHAFT VORLIEGT, WIRD ANHAND VON »INDIZIEN« ERMITTELT:

- gemeinsames Kind
- Kinder oder Angehörige eines Partners werden gemeinsam im Haushalt betreut oder versorgt
- gemeinsames Konto oder Kontovollmacht
- gegenseitige finanzielle Unterstützung
- mehr als 1 Jahr Zusammenleben

TIPP: Falls das Amt bei Dir eine Bedarfsgemeinschaft unterstellt, obwohl die Beteiligten gar nicht gewillt sind, finanziell füreinander einzustehen, dann solltest Du dich mit Widerspruch und Klage wehren. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Regelung und insbesondere die Ein-Jahres-Frist beim Zusammenleben rechtmäßig sind.